

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. DEZ. 1996 in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 757/1996, beschlossen:

**Gesetz über die Errichtung eines
Fonds für die Bereiche Gesundheit - Soziales
(NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)**

§ 1

Errichtung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

- (1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung „NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“ errichtet.
- (2) Zweck des Fonds ist die aufeinander abgestimmte Steuerung des Gesundheits- und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens in Niederösterreich.
- (3) Das Vermögen des Fonds wird in einem von der Landesgebarung getrennten Verrechnungssystem geführt und besteht aus den beiden wirtschaftlich getrennten Vermögensmassen für die Besorgung der Aufgaben aus dem Bereich Gesundheit und für die damit unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben aus dem Sozialbereich.

§ 2

Aufgaben des Fonds

- (1) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich für den Bereich Gesundheit auf die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, sowie auf übergreifende Bereiche mit den extramuralen Einrichtungen. Der Fonds hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Steuerung des Gesundheitswesens mit Schwerpunktsetzung auf die stationären, teilstationären und ambulanten Bereiche unter Beachtung des § 3;
 2. Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist;
 3. Genehmigung von Investitionsvorhaben und die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten;
 4. Mitwirkung in behördlichen Verfahren zur Erteilung und zum Entzug von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten, zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und in Fragen des Bedarfes gemäß NÖ KAG 1974, LGBl. 9440;
 5. Zuwendung von allfälligen Mitteln zur Strukturverbesserung;
 6. Erstellung von Richtlinien für die wirtschaftliche Gebarung der Krankenanstalten;
 7. Anpassung und Weiterentwicklung des leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell) an die Besonderheiten in Niederösterreich;
 8. Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Kapazitäten in allen Bereichen der Akutversorgung von Krankenanstalten;
 9. Schaffung und Ausbau alternativer Versorgungseinrichtungen.
- 2) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch behinderte Menschen sowie pflegebedürftige Menschen und hat vorerst folgende Aufgaben:
1. Steuerung der psychiatrischen Versorgung mit Schwerpunktsetzung auf die stationären, teilstationären und ambulanten Bereiche unter Beachtung des § 3;
 2. Sicherstellung und Umsetzung des NÖ Psychiatrieplanes;
 3. Erstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Kapazitäten im Bereich der psychiatrischen Versorgung;
 4. Planung von alternativen Versorgungssystemen;
 5. Zuwendung von allfälligen Mitteln zur Strukturverbesserung.

§ 3

Mittel des Fonds

- (1) Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Gesundheit aus:
 1. Beiträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die dem Fonds aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen;
 2. Mitteln des Landes Niederösterreich;
 3. Mitteln der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung;
 4. Mitteln der Träger der Sozialhilfe für den Akutbereich;
 5. Mitteln des NÖ Krankenanstaltensprengels;
 6. Mitteln der Rechtsträger der Krankenanstalten;
 7. Vermögenserträgen;
 8. sonstigen Mitteln.

- (2) Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Soziales vorerst aus:
 1. Mitteln der Sozialhilfe für den Langzeitbereich (= derzeit für die Pflegeabteilungen in den Krankenanstalten für Psychiatrie);
 2. Vermögenserträgen.

- (3) Die finanziellen Zuwendungen des Fonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet.

- (4) Die Mittel werden vom Fonds nur geleistet, wenn den Richtlinien und Vorgaben des Fonds vollständig entsprochen wurde.

- (5) Die Organe des Fonds sind ermächtigt, vor Gewährung von finanziellen Zuwendungen in alle für die Abrechnung maßgeblichen Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) Einsicht zu nehmen.

§ 4

Organe des Fonds

(1) Die Aufgaben des Fonds werden von folgenden Organen besorgt:

1. Fondsversammlung
2. Ständiger Ausschuß
3. Geschäftsführer

(2) Die Vertretung des Fonds obliegt der Fondsversammlung.

§ 5

Organisation des Fonds

(1) Die Organe des Fonds und der Fondsbeirat haben ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung.

(2) Der Fonds hat aus seinen Mitteln für den Personal- und Sachaufwand der Geschäftsführung aufzukommen.

§ 6

Fondsversammlung

(1) Die Fondsversammlung entspricht der Landeskommision nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl.Nr.....

(2) Die Fondsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. den jeweils für die Angelegenheiten der Krankenanstalten, der Sozialhilfe und der Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen sowie für die Finanzangelegenheiten zuständigen Mitgliedern der Landesregierung,
2. 9 Mitgliedern auf Vorschlag der Landtagsklubs nach dem Verhältniswahlrecht,

3. 2 Mitgliedern auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
 4. 1 Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung,
 5. 5 Mitgliedern auf Vorschlag des NÖ Krankenanstaltensprengels, davon 2 Vertreter für die spitalerhaltenden Gemeinden und 3 Vertreter für die nicht spitalerhaltenden Gemeinden.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- (4) Die Vorschlagsberechtigten sind von der NÖ Landesregierung zur Nominierung aufzufordern. Wenn vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird, so bleiben die nicht bestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Fondsversammlung außer Betracht.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fondsversammlung werden, soweit es sich nicht um Mitglieder der Landesregierung handelt, von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages bestellt. Mit Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode ist binnen drei Monaten eine Neubestellung durchzuführen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisher bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Amt.
- (6) Der Vorsitzende und Vorsitzende-Stellvertreter wird von der Fondsversammlung gewählt.
- (7) Die Fondsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter des Landes dürfen jedoch nicht überstimmt werden.
- (8) Die Fondsversammlung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (9) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) gem. Abs. 2 Z. 2 bis 5 ist seines Amtes von der Landesregierung zu entheben, wenn ein neuer Bestimmungsvorschlag eingebracht wird.

- (10) Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, wobei jedoch die Reisegebühren nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, gewährt werden.
- (11) Die Geschäftsführer sind den Sitzungen ohne Stimmrecht beizuziehen. Weiters können Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 7

Aufgaben der Fondsversammlung

Die Aufgaben der Fondsversammlung sind:

1. Vorgabe von gesundheits- und unmittelbar damit zusammenhängenden sozialpolitischen Zielen;
2. Festsetzung von Budgetvorgaben sowie Festlegung der mittelfristigen Entwicklung der Fondsmittel;
3. Finanzmittelverteilung auf die einzelnen Einrichtungen zur Erreichung einer abgestuften bedarfsgerechten Versorgungsstruktur im Gesundheits- und im damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesen;
4. Verteilung allfälliger Strukturmittel für strukturverbessernde Maßnahmen;
5. Grundsatzentscheidungen über die Sicherstellung der Betreuung in öffentlichen Krankenanstalten sowie über die Weiterentwicklung des NÖ Gesundheits- und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens;
6. Grundsatzentscheidungen für langfristige Investitionsprogramme für den Bereich Gesundheit;
7. Abschluß von Verträgen mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, den Trägern der Sozialhilfe, der Krankenfürsorge, den Privatkrankenanstalten, dem Verband der Versicherungsunternehmer Österreichs, einzelnen Privatversicherungsunternehmen sowie mit sonstigen, im Wirkungsbereich des Fonds in Betracht kommenden, Vertragspartnern;
8. Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses des Fonds;
9. Beschlußfassung von Richtlinien für die Zuerkennung von Leistungen aus Fondsmitteln;

10. Setzung von Maßnahmen gegen Rechtsträger der Krankenanstalten bei Mängeln in der Leistungsdokumentation und fehlerhafter Abrechnung, bei Verstößen gegen die Vorgaben des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes, des Landeskrankenanstaltenplanes sowie gegen die Richtlinien und Vorgaben der Fondsversammlung;
11. Handhabung des Sanktionsmechanismus;
12. Schiedsstellung bei Auslegungsfragen des Landeskrankenanstaltenplanes (auf Leistungsebene);
13. Abstimmung von Leistungen zwischen Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes;
14. landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (insbesondere im Steuerungsbereich);
15. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführer nach Freigabe durch den Ständigen Ausschuß;
16. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die der Ständige Ausschuß im Hinblick auf ihre grundsätzliche oder besondere Bedeutung oder aufgrund der Geschäftsordnung vorlegt;
17. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
18. Bestellung des Fondsbeirates;
19. alle nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben, wobei diese Aufgaben durch die Fondsversammlung auch einem anderen Organ zugewiesen werden können.

§ 8

Ständiger Ausschuß

- (1) Der Ständige Ausschuß setzt sich aus Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder der Fondsversammlung über Beschluß der Fondsversammlung zusammen.
- (2) Drei Mitglieder sind von der Landesregierung aus dem Kreis gemäß § 6 Abs. 2 Z 5 zu bestellen. Weiters gehören dem Ständigen Ausschuß die der Fondsversammlung angehörigen Mitglieder der Landesregierung an.

- (3) Den Vorsitz im Ständigen Ausschuß führt das nach der behandelten Materie (Gesundheitsbereich - Sozialbereich) zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter des Landes dürfen jedoch nicht überstimmt werden.
- (6) Der Ständige Ausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Die Geschäftsführer sind den Sitzungen des Ständigen Ausschusses ohne Stimmrecht beizuziehen. Weiters können Experten mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Ständigen Ausschusses

- (1) Dem Ständigen Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:
 1. Besorgung aller ihm über Beschluß der Fondsversammlung zugewiesenen Aufgaben;
 2. Vorbereitung der Beschlüsse der Fondsversammlung;
 3. Präzisierung aller Grundsatzvorgaben der Fondsversammlung zur Umsetzung an die Geschäftsführer;
 4. Erfüllung der Funktion des zentralen Überwachungsorgans der Geschäftsführer;
 5. Beschlußfassung über die Investitionsprogramme für den Bereich Gesundheit;
 6. Mitwirkung an der Erstellung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes, des Großgeräteplanes und des Landeskrankenanstaltenplanes, sowie die Überwachung dieser Pläne;
 7. Weiterentwicklung und Adaptierung des vom Bund entwickelten leistungsorientierten Finanzierungssystems (LKF-Modell) unter Bedachtnahme auf die landesspezifischen Strukturen;

8. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführer in Hinblick auf ihre grundsätzliche Bedeutung oder besondere Wichtigkeit vorlegen;

9. Personalangelegenheiten der Geschäftsführung.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Fondsversammlung hat einen Geschäftsführer für den Bereich Gesundheit und einen Geschäftsführer für den Bereich Soziales zu bestellen. Sie sind für ihren Bereich jeweils hauptverantwortlich. Anlässlich der Bestellung der Geschäftsführer ist überdies deren sonstiger Aufgabenbereich festzulegen.
- (2) Die Abberufung der Geschäftsführer hat gleichfalls durch die Fondsversammlung zu erfolgen; dabei ist allenfalls die Aufgabenteilung neu festzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Fondsversammlung und des Ständigen Ausschusses zu besorgen. Die laufenden Geschäfte, die aus der Besorgung dieser Beschlüsse erforderlich sind, sind eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen.
- (4) Die Geschäftsführer haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Fondsversammlung im Wege über den Ständigen Ausschuß über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
- (5) In der Durchführung von Aufgaben, die sowohl den Gesundheits- als auch den damit verknüpften Sozialbereich wesentlich betreffen, oder die allenfalls nicht in der Aufgabenteilung berücksichtigt wurden, ist zwischen den Geschäftsführern Übereinstimmung zu erzielen. Im Falle der Uneinigkeit ist diese Angelegenheit dem Ständigen Ausschuß vorzulegen.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse der Fondsversammlung und des Ständigen Ausschusses durchzuführen;
2. Planung und Koordination der Versorgungsstrukturen der diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen sowie deren Leistungsangebot;
3. Aufbau und Weiterentwicklung eines überregionalen Controllings sowie Erarbeitung von Qualitätssicherungskonzepten, Qualitäts-sicherungsmaßnahmen und -richtlinien;
4. gemeinsamer Aufbau und Weiterentwicklung der benötigten EDV-Unterstützung;
5. Vorschreibung der von den jeweiligen Finanzierungsträgern einzu-bringenden Finanzmittel;
6. Erstellung der auf die Geschäftsführung bezogenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sowie des jährlichen Tätigkeitsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr;
7. Information des Ständigen Ausschusses über die laufende Geschäftstätigkeit.

(2) Der Geschäftsführung für den Bereich Gesundheit obliegen folgende Aufgaben:

1. die Durchführung der nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 dem Landesfonds zugewiesenen und damit verbundenen Aufgaben zur Erreichung des Fondszweckes.
 - a) die Weiterentwicklung und Adaptierung des leistungsorientierten Finanzierungssystems;
 - b) die zentrale Verrechnung zur Leistungsabgeltung nach den von der Fondsversammlung verabschiedeten Richtlinien an die öffentlichen Krankenanstalten, mit Ausnahme des Kostenbeitrages von Patienten gemäß dem NÖ KAG 1974, LGBl. 9440

- der Eigenleistung von Privatpatienten und Versicherten von Versicherungsträgern, die einen Selbstbehalt zu leisten haben sowie
- der Einnahmen von privaten Krankenversicherungsträgern und
- der Einnahmen aus dem Verkauf von Leistungen an Dritte;
- c) Mitarbeit bei der Erstellung von landesweiten Versorgungsplänen (Landeskrankenanstaltenplan, Ambulanzplan, Großgeräteplan) und der Abstimmung der Leistungen zwischen den Krankenanstalten unter Berücksichtigung des überregionalen Leistungsangebotes und die Überwachung dieser Pläne;
- d) die Mitwirkung bei der Festlegung des Versorgungsauftrages der öffentlichen Krankenanstalten und ihrer Abteilungen, Institute und Ambulanzen;
- e) die bedarfsgerechte Angebotsplanung der Kapazitäten in den Krankenanstalten unter Einbeziehung von anderen, nicht diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- f) die Vorbereitung von Vereinbarungen gemäß § 7 Z. 7;
- g) die Vorbereitung der Antragstellung und des Berichtes über die Umsetzungsmaßnahmen des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes,
- h) die Weiterleitung von landesspezifischen Daten und Unterlagen entsprechend den Erfordernissen der Strukturkommission;
- i) die Erarbeitung von Vorschlägen und Gutachten zur Handhabung des Sanktions- und Konsultationsmechanismus auf Landesebene durch die Fondsversammlung;
- j) die Erstellung von Richtlinien zur Eindämmung der Nebenbeschäftigungen in Form einer Niederlassung in freier Praxis von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten und Kontrolle auf deren Einhaltung.

2. Die Wahrnehmung der Wirtschaftsaufsicht für alle diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen gemäß den von der Fondsversammlung verabschiedeten Richtlinien, insbesondere:

- a) die Erarbeitung von Richtlinien für die wirtschaftliche Gebarung der Krankenanstalten;
- b) die Budgetvorgabe an die Krankenanstalten und die laufenden Kontrolle auf deren Einhaltung sowie die finanzielle Sanktionierung von Verstößen in Einzelfällen;

- c) die Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (Jahresabschlüsse) der Krankenanstalten durch die NÖ Landesregierung;
- d) die Freigabe von Investitionszuschüssen gemäß den Beschlüssen der Fondsversammlung.

3. Die Erstellung eines Investitionsprogrammes für alle Krankenanstalten zur Vorlage an den Ständigen Ausschuß und die Fondsversammlung.

4. Die grundsätzliche Erstellung von Anforderungsprofilen für die leitenden Funktionen in den Krankenanstalten unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages einer Krankenanstalt.

(3) Der Geschäftsführung im Bereich Soziales obliegen folgende Aufgaben:

1. Umsetzung des NÖ Psychiatriepplanes, insbesondere die Entflechtung von Akut- und Langzeitbereich in den Landeskrankenanstalten;

a) Erarbeitung von Überleitungskonzepten für Langzeitpatienten und Personal;

b) Umstrukturierung des Psychosozialen Dienstes, Vernetzung mit niedergelassenen Ärzten und Krankenanstalten;

c) Vernetzung der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie;

d) Vernetzung der ambulanten und stationären psychiatrischen Versorgung geistig behinderter Menschen.

2. Regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Maßnahmen zur Umsetzung des NÖ Psychiatriepplanes.

3. Weiterentwicklung der Umstrukturierung der NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheime.

§ 12

Fondsbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Organe des Fonds wird ein Fondsbeirat eingerichtet.
- (2) Der Fondsbeirat setzt sich zusammen aus:
 1. dem NÖ Patienten- und Pflegeanwalt,
 2. 1 Mitglied auf Vorschlag der Ärztekammer NÖ,
 3. 1 Mitglied auf Vorschlag der ARGE der Pflegedirektoren,
 4. 1 Mitglied auf Vorschlag der ARGE der Verwaltungsdirektoren,
 5. 1 Mitglied auf Vorschlag der ARGE der ärztlichen Direktoren,
 6. 1 Mitglied auf Vorschlag der ARGE der Heimleiter,
 7. 1 Mitglied auf Vorschlag des NÖ Landesbehindertenbeirates -
Sektion psychisch Behinderte,
 8. nach Bedarf aus weiteren vom Ständigen Ausschuß zu
bestellenden Fachleuten.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und 7 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Aufsicht

- (1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat Beschlüsse der Fondsversammlung, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, aufzuheben und zur neuerlichen Beschlußfassung an die Fondsversammlung zurückzuverweisen. Wenn eine neuerliche Beschlußfassung durch die Fondsversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig möglich ist, hat die Landesregierung die entsprechenden Beschlüsse selbst zu fassen und der Fondsversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Fonds hat seine Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag und Rechnungsabschluß den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(4) Der Fonds hat alljährlich spätestens bis 31. Mai der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.

§ 14

Automationsunterstützte Verarbeitung von Daten

Der Fonds ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, nachstehend angeführte Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten, sowie an jene Stellen zu übermitteln, die diese Daten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches benötigen:

- personen- und gesundheitsbezogene Daten von Patienten und Pflegenden von diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen;
- Betriebsdaten von diesem Gesetz unterliegenden Einrichtungen;
- Bankverbindungen;
- Daten der sozialen und privaten Versicherungsträger

§ 15

Abgaben

Der Fonds und seine Organe sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Ausfertigung von Schriftstücken, von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.